



Rundschreiben Nr. 256 / 19
Bremen, den 12.11.2019

Quelle: DSLV 208/19
Tatjana Kronenbürger

DSLV-Gefahrgutbrief

- Lithiumzellen/-batterien: Vorschriften für die Beförderung ab dem Jahr 2020
- IMDG-Code ab 1. Januar 2020 verbindlich anzuwenden
- Änderungen in den Gefahrgutvorschriften ADR/RID/ADN für das Jahr 2021
- Zwölfte Gefahrgut-Änderungsverordnung bekannt gemacht
- IATA-Dangerous Goods Regulations 2020

Lithiumzellen/-batterien: Erweiterung der Vorschriften für die Beförderung ab dem Jahr 2020

Mit der Ergänzung 1 zur 6. überarbeiteten Ausgabe wurde im Jahr 2017 in das Handbuch „Prüfungen und Kriterien der UN“ der neue Unterabschnitt 38.3.5 „Prüfzusammenfassung für Lithiumzellen und -batterien“ aufgenommen (i.V.m. 2.2.9.1.7 g ADR/RID/ADN 2019, 2.9.4 Nummer 7 IMDG-Code und 3.9.2.6.1 g IATA DGR). Demnach müssen Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, die Prüfzusammenfassung ab 1. Januar 2020 zur Verfügung stellen (1.6.1.47 ADR/RID/ADN). Detaillierte Informationen zur UN 38.3-Testreihe sowie zur neuen Anforderung einer UN 38.3 Prüfungszusammenfassung stellt der

[Lithium-Batterie-Service](#)

auf seiner Internetseite zur Verfügung. Dort findet sich ebenfalls eine Übersicht über die zukünftig bereitzustellenden Informationen.

Hinsichtlich der Relevanz für die Logistik ist darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber des Absenders, der Absender und der Verloader sich nach GGVSEB zu vergewissern haben, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID/ADN klassifiziert sind und nach § 3 GGVSEB befördert werden dürfen. Nach 1.4.2.1.2 ADR/RID/ADN darf sich der Absender jedoch auf die Angaben seines Auftraggebers verlassen. Denn der Absender kann nachvollziehbarerweise nicht feststellen, ob die Prüfzusammenfassung wirklich zu den zu befördernden Lithiumbatterien gehört. Die Beteiligten sollten sich jedoch in jedem Fall von ihren jeweiligen Geschäftspartnern (z.B. Absender von seinem Auftraggeber) bestätigen lassen, dass die Prüfzusammenfassung vorliegt. Denn sofern sich die Beteiligten nicht vergewissern, ob für die Zellen beziehungsweise Batterien die Prüfzusammenfassung vorliegt, handelt es sich nach § 37 Absatz 1 Nummer 3a), 4c), 10a) GGVSEB um eine Ordnungswidrigkeit. Sofern also eine Lithiumzelle/-batterie ohne bestehende Prüfungszusammenfassung die Ursache für einen Scha-

den während der Beförderung oder Be- oder Entladung ist, haften in erster Linie der Auftraggeber des Absenders und der Absender.

In diesem Zusammenhang soll auf die Durchführungsrichtlinien Gefahrgut (RSEB) 18.2 hingewiesen werden. Hier heißt es: „Vergewissern nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 der GGVSEB schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 entweder selbst vorzunehmen oder aber sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt. In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich.“

Die Prüfszusammenfassung muss während des Transports jedoch nicht mitgeführt werden, sondern Hersteller und Vertreiber müssen diese auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Absender hat keine Pflicht, diese physisch anzufordern.

IMDG-Code ab 1. Januar 2020 verbindlich anzuwenden

Der Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) in der Fassung des 39. Amendment (39-18) kann bereits seit 1. Januar 2019 freiwillig angewendet werden. Dies wurde im Verkehrsblatt Heft Nr. 23/2018 vom 13. November 2018 bekannt gemacht (Anlage 1). Ab 1. Januar 2020 ist der IMDG-Code allerdings verbindlich umzusetzen.

Die deutsche Übersetzung des IMDG-Codes 2018 ist als Beilage zum Verkehrsblatt erschienen und kann auf der

[Internetseite des BMVI](#)

aufgerufen werden. Die Änderungen der deutschen Fassung des IMDG-Codes sind dort durch graue Hinterlegung der Textstellen kenntlich gemacht.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte bereits mit Bekanntmachung der Zwölften Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GGÄndV) im Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil 1 vom 31. Oktober 2019.

Änderungen in den Gefahrgutvorschriften ADR/RID/ADN für das Jahr 2021

Mit der diesjährigen Septembersitzung der Gemeinsamen Tagung (GT) sind weitere Änderungen an den verkehrsträgerübergreifenden Vorschriften für das Jahr 2021 beschlossen worden. Diese treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Hierbei gilt jedoch eine allgemeine halbjährige Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2021. Im Folgenden werden zunächst die für die Spedition wichtigsten Änderungen aufgelistet, dies aber unter dem üblichen Vorbehalt. Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik wird zu einem späteren Zeitpunkt eine detaillierte Übersicht der Änderungen für das Jahr 2021 in einem Leitfaden zusammenstellen.

- Unterabschnitt 1.1.3.6.2: Nichtanwendung von Vorschriften
Kapitel 1.10 ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht anzuwenden, ausgenommen für explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff bestimmter UN-Nummern. Hier werden die UN-Nummern 0512 und 0513 hinzugefügt.

- Unterabschnitt 1.1.3.6.3: Korrektur in der Tabelle höchstzulässiger Mengen
In Übereinstimmung mit der Tabelle A in Kapitel 3.2 wird im Unterabschnitt 1.1.3.6.3 unter der Beförderungskategorie 0 bei Klasse 6.2 die UN-Nummer 3549 eingefügt.
- Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Wagen/Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken ein Erstickungsrisiko darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951))

Mit der Änderung sollen die Vorschriften des Abschnitts 5.5.3 in Bezug auf Trockeneis klargestellt werden. Hintergrund: Mit dem RID/ADR/ADN 2017 wurde der Anwendungsbereich des Abschnitts 5.5.3 für Trockeneis (UN 1845) auch auf Beförderungen ausgeweitet, welche nur Trockeneis als Sendung und nicht als Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten.

Die Kennzeichnung von Versandstücken in 5.5.3.4 ist per Definition allerdings nur für solche vorgeschrieben, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten und nicht für Trockeneis, das als reine Sendung transportiert wird. Bei der Beförderung als Sendung wird somit weder ein Beförderungspapier noch eine Kennzeichnung des Versandstücks vorhanden sein, so dass der Beförderer nicht wissen kann, dass es sich um UN 1845 handelt. Selbst wenn der Schluss gezogen würde, dass eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.5.3.4 erfolgen muss, müsste es heute als Kühl- und Konditionierungsmittel gekennzeichnet werden. Der Grund liegt darin, dass die Texte in Abschnitt 5.5.3 ursprünglich nur für Kühl- und Konditionierungsmittel vorgesehen waren.

Folgeänderungen finden sich entsprechend in den Unterabschnitten 5.5.3.2.1, 5.5.3.2.4, 5.5.3.3, 5.5.3.3.3, 5.5.3.4, 5.5.3.4.1, 5.5.3.6.1 und 5.5.3.7.1.

Der Entwurf des Berichts der GT (Anlage 2) ist diesem Rundschreiben beigelegt. Die entsprechenden Referenzdokumente sind

[online](#)

abrufbar.

Darüber hinaus hat die United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) ein

[Dokument](#)

veröffentlicht, das alle bisher beschlossenen Änderungen beinhaltet. Im Laufe des kommenden Jahres können sich noch weitere Änderungen ergeben.

Zwölfte Gefahrgut-Änderungsverordnung bekannt gemacht

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Zwölfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GGÄndV) im Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil 1 vom 31. Oktober 2019 veröffentlicht (Anlage 3). Damit werden die internationalen Vorschriften des IMDG-Codes für den Seeverkehr (39. Amendment) und des IMSBC-Codes für die Beförderung gefährlicher Schüttgüter (4. Amendment) in nationales Recht umgesetzt.

Die vorliegenden Änderungen erfordern eine Anpassung der Gefahrgutverordnung See (GGVSee), der Gefahrgutausnahmeverordnung (GGAV) sowie der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV).

Die Änderungen in der GGVSee sind für die Speditionsbranche unproblematisch und mehr redaktioneller Art. Die neue Ausnahme Nr. 34 (M) schließt eine Lücke. Demnach dürfen abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSee gefährliche Güter auf Seeschiffen im Verkehr zu Offshore-Anlagen und -Baustellen unter Einhaltung der genannten Bestimmungen befördert werden.

IATA-Dangerous Goods Regulations 2020

Am 1. Januar 2020 tritt die 61. Ausgabe der Gefahrgut-Luftfrachtvorschriften IATA-Dangerous Goods Regulations (DGR) in Kraft. Die International Air Transport Association (IATA) hat eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen in ihren Gefahrgutvorschriften in deutscher Sprache erstellt. Diese kann nach Registrierung auf der

[IATA-Internetseite](#)

kostenlos in verschiedenen Sprachen heruntergeladen werden (Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch).

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlagen